

Corona-Verordnungen und Prostitutionsgewerbe (UPDATE 02. November 2020)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Die Darstellung erfolgt in zwei Tabellen:

TABELLE 01 dokumentiert den aktuellen **Umgang** mit dem **Prostitutionsgewerbe** und der Erbringung **sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten** nach Bundesländern.

TABELLE 02 dokumentiert die für das Prostitutionsgewerbe relevanten **Paragrafen und Text-Passagen der Corona-Verordnungen** nach Bundesländern.

Da sich die Verordnungen – zum Beispiel aufgrund von Gerichtsurteilen – laufend verändern können, ist die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Corona-Landesverordnung zu beachten. Zum Schluss finden sich die Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Corona-Verordnungen im Hinblick auf das Prostitutionsgewerbe und die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsgewerben – UPDATE 02.11.2020

Nr.	Bundesland	Prostitutionsgewerbe				Sexuelle Dienstleistungen
		Prostitu- tions- stätte	Prostitu- tions- fahrzeug	Prostitu- tions- vermittlung	Prostitu- tions- veranstaltung	
01	Baden-Württemberg VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	nicht untersagt
02	Bayern VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“
03	Berlin VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten: (Erbringung & Inanspruchnahme)
04	Brandenburg VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand
05	Bremen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	nicht untersagt	nicht untersagt	nicht untersagt
06	Hamburg VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
07	Hessen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 31.01.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten	nicht untersagt
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 29.10.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
09	Niedersachsen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: erotische Massagen, Straßenprostitution
10	NRW VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	Verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand

11	Rheinland-Pfalz VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: („körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand)
12	Saarland VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
13	Sachsen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: Einrichtungen und <u>Angebote</u> im Bereich körpernaher Dienstleistungen
14	Sachsen-Anhalt VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten	nicht untersagt	verboten	nicht untersagt
15	Schleswig-Holstein VO vom 02.11.2020 Gültig bis 29.11.2020	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: Einrichtungen und <u>Angebote</u> im Bereich körpernaher Dienstleistungen
16	Thüringen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten: Einrichtungen und <u>Angebote</u> , die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind

TABELLE 02: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe in Corona-Verordnungen der Bundesländer
(UPDATE 02.11.2020)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben	Spezielle Vorgaben zu Prostitution
<p>01 Baden-Württemberg</p>		<p>§ 1a Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage</p> <p>1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.</p> <p>(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt ... 2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>	<p>§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p> <p>(2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). Abweichend von Satz 2 sind Dienstleistungen des Friseurhandwerks unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig.</p>	<p>§ 11 Freizeiteinrichtungen</p> <p>(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.</p>
<p>03 Berlin</p>		<p>§ 7 Verbote</p> <p>(12) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotische Massagen sind untersagt.</p>
<p>04 Brandenburg</p> <p>VO vom 02.11.2020</p>	<p>§ 9 Körpernahe Dienstleistungen</p>	<p>§ 22 Schließungsanordnung</p> <p>Für den Publikumsverkehr zu schließen sind</p>

	<p>Gültig bis 30.11.2020</p>	<p>(1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p> <p>1. Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo-, oder Logotherapie, Podologiesowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient,</p> <p>2. Friseurinnen und Friseur.</p> <p>(3) Dienstleistende nach Absatz 2 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen, 4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.</p>	<p>1. Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 103 vom 30. Oktober 2020</p> <p>2. Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,</p>
<p>05</p>	<p>Bremen</p> <p>VO vom 2020 Gültig bis 2020</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen</p> <p>9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der nichtmedizinischen Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios und Nagelstudios; ausgenommen sind Friseure, für die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden,</p> <p>§ 6 Dienstleistungen und Handwerk</p> <p>Das Erbringen von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen</p> <p>3. Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution und Swingerclubs,</p>
<p>06</p>	<p>Hamburg</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>	<p>§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt</p> <p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie, sowie für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege.</p>	<p>§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr</p> <p>2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328,</p>

			1349), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt .
07	Hessen VO vom 09.05.2020 Gültig bis 31.01.2021	§ 6 Dienstleistungen (1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten. (2) Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind bis zum Ablauf des 30. November 2020 geschlossen . Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe und medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege.	§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt: 1. Tanzveranstaltungen, 2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen, 3. Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann. (1a) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind der Betrieb von Einrichtungen und Angebote, welche schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, für den Publikumsverkehr untersagt, insbesondere: 1. Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, 2. Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen, 3. Tierparks und Zoos, 4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), 5. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, 6. Messen, 7. Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche...
08	Mecklenburg-Vorpommern		§ 2

	VO vom 29.10.2020 Gültig bis 30.11.2020		Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten (30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
09	Niedersachsen VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020		§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen (1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen ... 10 Prostitutionsstätten nach § 2 Abs.3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG. ... Untersagt sind über Satz 1 Nr. 10 hinaus die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach §2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes1 Nr. 10 sowie die Straßenprostitution .
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 16.09.2020 Gültig bis 30.09.2020	§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe (2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbildung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind bis zum 30. November 2020 untersagt . Davon ausgenommen sind 1. Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen und so weiter ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter), 2. Fußpflege- und Friseurleistungen, 3. medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen sowie 4. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen.	§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten (2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen .
11	Rheinland-Pfalz VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020	§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen , die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen,	§ 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

12	<p>Saarland</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>	<p>§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen</p> <p>(4) Die Erbringung Körpernaher Dienstleistungen wie sie in Kosmetikstudios, Massage-Praxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben erfolgt, ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen ausdrücklich ausgenommen. Der Betrieb von Friseursalons ist im Rahmen der bestehenden Hygienekonzepte weiterhin zulässig.</p>	<p>§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen</p> <p>...</p> <p>(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.</p>
13	<p>Sachsen</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten</p> <p>...</p> <p>19 Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,</p>	<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten</p> <p>...</p> <p>15 Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge</p>
14	<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>		<p>§ 4a Abweichende Regelungen zu Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen</p> <p>(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S.2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBLIS.1328), nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 29.11.2020</p>		<p>§ 9 Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker</p> <p>(1) Dienstleistungen mit Körperkontakt sind unzulässig.</p> <p>...</p> <p>(3) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.</p>
16	<p>Thüringen</p> <p>VO vom 02.11.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>		<p>§ 6 Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen und -angebote, Sport</p> <p>(2) Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Angebote und Einrichtungen nach Satz 1 sind:</p> <p>....</p> <p>7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,</p>

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2020/616/baymb1-2020-616.pdf>

Berlin:

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/>

Brandenburg:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis1service/public/qvbl1detail.jsp?id=8854>

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_31_GBI_Nr_0121_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/14545780/2020-10-30-rechtsverordnung/>

Hessen:

https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/cokobev_stand_02.11.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlrcoronaVLockVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-30_coronaschutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/12_CoBeLVO.pdf

Saarland:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-10-30.html#doc14d7d49f-5381-4b4b-86a5-668e1bd58bccbodyText17>

Sachsen:

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020_10_30_SaechsCoronaSchutzVO.pdf

Sachsen-Anhalt:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/30.10._Achte_SARS-Co-2-EindV_nach_2_AEVO.pdf

Schleswig-Holstein:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201101_corona_bekaempfungsVO.html#doc6cb5318e-5f8a-4ac6-a0e7-d805a1c8f670bodyText11

Thüringen:

<https://corona.thueringen.de/verordnungen>